



Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

PERSÖNLICH / VERTRAULICH

Herrn Rechtsanwalt
Philipp Wolfgang Beyer
Löbderggraben 11 a
07743 Jena

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 6 54 88 - 0
Telefax: (0361) 6 54 88 - 20

E-Mail: info@rak-thueringen.de
Internet: www.rak-thueringen.de

Ansprechpartner
J. Fricke

Ihr Aktenzeichen
GI/GI 2331/2011

Unser Aktenzeichen
B IV 80/192/11
Abt. 1-12-12
Mo.-hä

Datum
10.12.2014

In dem Beschwerdeverfahren

RA Dr. [REDACTED] ./ RA Philipp Wolfgang Beyer

- B IV 80/192/2011 -

teilt die Rechtsanwaltskammer Thüringen, vertreten durch den Vorstand, auf Grundlage der Vorprüfung der Beschwerdeabteilung 1, mit den Rechtsanwälten Dr. Peter Helkenberg, Volker Kämmerer, Mathias Morasch und Theresa Nentwig, seine Entscheidung gemäß § 74 BRAO wie folgt mit:

Das Verfahren wird eingestellt.

Zur Begründung wird die Sach- und Rechtslage nachfolgend kurz zusammengefasst.

I. Sachverhalt

Herr Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat als Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.08.2011 der Rechtsanwaltskammer Thüringen (RAK Thüringen) ein Werbeschreiben Ihrer Kanzlei PWB Rechtsanwälte, das von Ihnen gefertigt war, vom 02.08.2011 zur Prüfung vorgelegt. Dieses Werbeschreiben befasste sich mit „*Schadenersatzzahlungen deutscher Groß- und Landesbanken an Unternehmen und kommunale Einrichtungen (fehlerhafte Swap-Verträge)*“. Der Beschwerdeführer hält dieses Schreiben, das einem seiner Mandanten unaufgefordert zugegangen ist, für eine unzulässige Werbung um das Mandat im Einzelfall und hat insoweit um die Einleitung berufsrechtlicher Schritte gebeten.

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE92 1203 0000 0000 9280 28 · BIC: BYLADEM1001

Erfurter Bank eG
IBAN: DE44 8206 4228 0000 4294 22 · BIC: ERFBDE8E

In dem beanstandeten Schreiben haben Sie Ausführungen zur Sach- und Rechtslage bzgl. der „Swap-Geschäfte“ gemacht unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsprechung, haben informiert und eine rechtliche Auseinandersetzung angeregt. Ferner haben Sie angeboten, die Angelegenheit des jeweiligen potenziellen Mandanten einer „kostenneutralen Prüfung zu unterziehen“. Das Schreiben ist Ihnen inhaltlich bekannt, weshalb auf diesen Sachverhalt nicht näher eingegangen werden muss.

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen hat Sie mit Schreiben vom 14.09.2011 über den Vorgang informiert und hat Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnet.

Sie haben sich über Ihren Bevollmächtigten Herrn Rechtsanwalt Giller mit Schreiben vom 19.10.2011 zu der Angelegenheit geäußert. Dabei haben Sie die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem Rundschreiben um allgemeine Informationen gehandelt hat, die keinesfalls auf den konkreten Einzelfall des Adressaten zugeschnitten waren. Es wurde auf verschiedene Entscheidungen der Rechtsprechung verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Vorstand der RAK Thüringen stellt das Verfahren ein, da Ihnen gemäß § 74 Abs. 1 BRAO ein Verstoß gegen Berufspflichten im Ergebnis nicht vorgeworfen werden kann.

Die RAK Thüringen hatte bei Eingang der Beschwerde Kenntnis von einigen rechtshängigen Verfahren, die zunächst abgewartet worden sind.

Der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Verbot der Werbung auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall nach § 43 b BRAO kann unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht bestätigt werden. Der BGH legt § 43 b BRAO nunmehr sehr zurückhaltend aus (BGH, Urteil vom 13.11.2013, I ZR 15/12).

Demnach ist § 43 b BRAO verfassungsgemäß, bedarf jedoch einer verfassungskonformen und richtlinienkonformen Auslegung. Die Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist zu beachten, dort insbesondere der Maßstab des Artikels 24 der Richtlinie. Demnach ist ein Werbeverbot nur bei einer durch eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls festzustellenden konkreten Gefährdung der unionsrechtlich geschützten Interessen gerechtfertigt.

Der BGH bestätigt die Anwendbarkeit der Richtlinien 2006/123/EG auf § 43 b BRAO. Die Richtlinie war bis zum 28.12.2009 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen. Seither ist § 43 b BRAO im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen. Gemäß § 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind absolute Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe untersagt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist von einem unzulässigen, absoluten Verbot im Sinne des Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG auszugehen, wenn eine nationale Bestimmung eine kommerzielle Kommunikation, unabhängig von ihrer Form, ihrem Inhalt oder den verwendeten Mitteln untersagt (EuGH, Urteil vom 05.04.2011, C-119/09).

Der BGH folgt dieser Rechtsprechung und führt aus, dass ein Werbeverbot nur in Betracht kommt, wenn sich ein Verbotgrund im Einzelfall aus der Form, aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der Werbung ergibt. Alleine der Umstand, dass ein potenzieller Mandant in Kenntnis von dessen konkreten Beratungsbedarf angesprochen wird, genügt diesen Anforderungen nicht.

Berufsrechtliche Regelungen über die kommerzielle Kommunikation dürfen somit nicht diskriminierend sein und müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der BGH nimmt insoweit eine Abwägung zwischen den Gesichtspunkten der Unabhängigkeit, der Würde und der Integrität der Rechtsanwaltschaft unter Beachtung der Wahrung des Berufsgeheimnisses mit den Interessen der Verbraucher an objektiver Information vor. Demnach kann ein Werbeverbot zum Schutz des potenziellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein. Nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ist jeweils eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen.

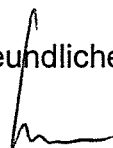
Auch in dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um Anschreiben an Anleger zu einem konkreten Verfahren mit einem durchaus aktuellen Bedarf an anwaltlicher Beratung. Dennoch hat der BGH keine hinreichend konkrete Beeinträchtigung der Interessen der Anleger erkennen können, weil in der bekannten Situation eines konkreten Beratungsbedarfs gerade ein Interesse der Anleger an einer bedarfsgerechten, sachlichen Werbung bestehen kann. Nur wenn die Entscheidungsfreiheit der angeschriebenen Anleger durch die Besonderheiten ihrer Situation oder durch die Art und Weise der werblichen Ansprache beeinträchtigt wäre, könnten die Werbeschreiben zu beanstanden sein.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtsprechung sowie unter Befassung mit dem streitgegenständlichen Schreiben Ihrer Kanzlei vom 21.07.2011 bestehen letztlich keine hinreichenden Anhaltspunkte, die für eine unzulässige Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Adressaten des Schreibens sprechen, wenn man die weite Auslegung des BGH unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

Es kann auch kein berufsrechtlich zu beanstandendes Verhalten gerügt werden, soweit pauschal für die Erstberatung ein Gebührenverzicht erklärt wird. Nach der derzeit herrschenden Meinung ist zumindest im Rahmen der Erstberatung ein Gebührenverzicht nach § 49 b Abs. 1 BRAO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 RVG zulässig. Die RAK Thüringen hat diese Frage durch ihre Gebührenrechtsabteilung prüfen lassen und schließt sich im Ergebnis der herrschenden Meinung an.

Das Verfahren war daher letztlich einzustellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Burmann
Präsident